

Praxis der Wegweisung von straffälligen ausländischen Personen – ein kleiner Rechtsvergleich mit Frankreich, Deutschland, Österreich (12.01.2016)

Stefanie Kurt, Didier Leyvraz, NCCR on the move und Zentrum für Migrationsrecht, Universität Neuenburg

Die nachfolgende Übersicht wurde durch folgenden Artikel inspiriert: Elisa Fornale, Stefanie Kurt, Dieyla Sow, Robin Stünzi, Les spécificités du renvoi des délinquants étrangers dans les droits nationaux allemand, autrichien, français et italien in: Cesla Amarelle, Minh Son Nguyen (Hrsg.), Les renvois et leur exécution, Perspectives internationale, européenne et suisse, Pratiques en droit des migrations, Stämpfli Editions SA, 2011, Bern, 61ff.

Kommentar

Die Schweizer Stimmberechtigten werden am 28. Februar 2016 über die Durchsetzungsinitiative abstimmen. Diese Initiative wurde im Nachgang zur angenommenen Ausschaffungsinitiative lanciert, um sicherzustellen, dass straffällige ausländische Personen aus der Schweiz auch wirklich weggewiesen werden. Die am 28. November 2010 angenommene Ausschaffungsinitiative hat dabei das Wegweisungssystem in der Schweiz grundlegend verändert. So erfolgen neu Wegweisungen aufgrund eines Deliktatalogs und gleichzeitig die obligatorische Landesverweisung für 5 bis 10 Jahre. Ausnahme bildet davon das Vorliegen eines persönlichen Härtefalls.¹ Eine solche Wegweisungspraxis ist im Vergleich zu anderen europäischen Ländern einzigartig, wie der nachfolgende Rechtsvergleich mit Frankreich, Deutschland und Österreich aufzeigt. Im Gegensatz zur Schweiz sehen die untersuchten europäischen Staaten keinen Wegweisungsautomatismus vor, sondern haben in ihrer Gesetzgebung eine Einzelfallprüfung verankert. Dieses Vorgehen verlangt die Überprüfung der Gesamtumstände und insbesondere die Abwägung zwischen den öffentlichen (staatlichen) Interessen der Wegweisung und den persönlichen Interessen der betroffenen Person. So definiert Frankreich zwei Arten von Personengruppen, welche nur bei besonders schwerwiegenden Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden können. In beiden Personengruppen werden dabei insbesondere Familienangehörige, Eltern und Kinder resp. Jugendliche, welche seit längerem in Frankreich wohnhaft sind, vor einer Wegweisung geschützt. In eine ähnliche Richtung geht auch die deutsche Gesetzgebung, welche ebenfalls auf die Bleibeinteressen von länger wohnhaften Personen verweist. Auch Österreich folgt dieser Linie und will insbesondere das Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 Abs. 2 EMRK) berücksichtigen. Es zeigt sich, dass die drei untersuchten Staaten die Einzelfallprüfung in ihrer Gesetzgebung verankert haben. Zudem gehen alle drei Systeme vom Prinzip aus, dass je länger eine Person im Staat wohnhaft ist, die Anforderung an die Wegweisung und somit die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung höher sein muss. Interessant ist dabei zu sehen, dass die drei untersuchten Staaten ähnliche Straftaten aufführen, welche einen besonderen Ausweisungsgrund darstellen können (Bsp. Terrorismus, Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz, öffentliche Gewaltandrohungen). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Wegweisungsentscheid, der Vollzug und damit die tatsächliche Ausweisung der betroffenen Personen durch diese Wegweisungssysteme nicht geregelt sind. Im Endeffekt sieht die Durchsetzungsinitiative nur eine Automatisierung im Bereich der Wegweisung vor, sie ändert jedoch nichts am Vollzug der Wegweisung, welche auch zukünftig Schwierigkeiten bereiten wird.

¹ Vgl. BBl 2015 2735.

Frankreich

Leider war es nicht möglich genaue statistische Angaben zu finden, wie viele ausländische Personen aufgrund von Straffälligkeit weggewiesen werden.

Die französische Praxis bezüglich der Wegweisung von ausländischen Staatsangehörigen stützt sich auf den Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile (CESEDA), genauer auf das Buch V und die Art. L. 521-1 à L. 521-5.

Grundsätzlich kann eine Wegweisung erfolgen, wenn eine ausländische Person eine starke Gefährdung für die öffentliche Ordnung darstellt.² Die Behörden würdigen dabei das Verhalten der betroffenen Person und überprüfen dabei insbesondere die Aktualität und die Verhältnismässigkeit hinsichtlich der Wegweisung.³ Dabei ist das Vorliegen einer Straftat nicht zwingend eine starke Gefährdung der Öffentlichkeit.⁴ Dieses Prinzip unterliegt dabei Ausnahmen und es wird geschaut wie stark die persönliche Bindung zu Frankreich ausgeprägt ist. So muss die begangene Straftat einer Person, welche einen starken persönlichen Bezug zu Frankreich hat, auch entsprechend schwer wiegen. Demnach Entsprechend ist eine Wegweisung einzelner Personen nur möglich, wenn diese eine zwingende Notwendigkeit für die Sicherheit des Staat oder der Öffentlichkeit darstellt.⁵ Ein solcher Bezug ist bei den folgenden Personengruppen der Fall:

- die Eltern von Kindern, welche die französische Staatsangehörigkeit besitzen
- Personen, die seit mindestens drei Jahren mit einer/m französischen Staatsangehörigen verheiratet sind
- AusländerInnen, welche seit mindestens 10 Jahre in Frankreich aufenthaltsberechtigt sind und
- Personen, welche eine Invalidenrente von mindestens 20% erhalten.

Bei einer weiteren (zweiten) Personengruppe ist die Wegweisung nur möglich, wenn diese an Verhaltensweisen anknüpft, welche die fundamentalen Interessen des Staates angreifen. Dies ist der Fall bei terroristische Aktivitäten oder wenn die Person vorsätzlich in der Öffentlichkeit zu Diskriminierung, Hass oder Verletzung gegen bestimmte Personen oder Personengruppen aufruft.⁶ Bei dieser zweiten Personengruppe handelt es sich um folgende Personen: Dabei handelt es sich um folgende Personen:

- Personen, die seit ihrem 13. Lebensjahr in Frankreich wohnen,
- Personen, welche seit mehr als 20 Jahren in Frankreich wohnen,
- Personen, welche seit mehr als 10 Jahren in Frankreich wohnen und seit mehr als 4 Jahren mit einer/m französischen StaatsbürgerIn verheiratet sind,
- Personen, welche mehr als 10 Jahren in Frankreich wohnen und Eltern von Kindern mit französischer Staatsangehörigkeit sind, deren Vormundschaft sie haben und
- Personen, deren Gesundheitszustand eine Wegweisung nicht zulässt, da sie gravierende gesundheitliche Konsequenzen riskieren

² Art. L. 521-1 CESEDA.

³ Vgl. www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F11891 (12.01.2015).

⁴ Ibid.

⁵ Art. L. 521-2, § 1 CESEDA.

⁶ Art. L. 521-3, § 1 CESEDA.

Die erstgenannte Personengruppe riskiert zudem eine Wegweisung, wenn sie rechtskräftig zu einer mindestens fünfjährigen Strafe verurteilt wurden.⁷ Die zweite Personengruppe ist davon nicht betroffen.⁸ Minderjährige, unter 18 Jahre, können zudem nie ausgewiesen werden.⁹

Das französische Recht kennt zudem noch zwei weitere Wegweisungsmassnahmen: Das obligatorische Verlassen mit gleichzeitigem Einreiseverbot¹⁰ und die Strafe bei Wiedereinreise auf das französische Staatsgebiet.¹¹ Das obligatorische Verlassen von Frankreich ist geknüpft an aufenthaltsbeendende Massnahmen. Dies ist etwa beim Entzug oder bei der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Fall und steht somit nicht im direkten Zusammenhang mit der möglichen Straffälligkeit einer Person. Die unter Strafe gestellte Wiedereinreise auf französisches Staatsgebiet ist im Gegenzug dazu im direkten Zusammenhang mit einer begangenen Straftat zu sehen. Die obengenannten Personenkategorien sind dabei in beiden beschriebenen Fällen entsprechend zu berücksichtigen.

Deutschland

In Deutschland wurden im Jahr 2014 **10'844 Personen abgeschoben** (Anstieg von 6,7% im Vergleich zum Vorjahr). Dabei entfielen 2'177 auf serbische, 1'326 auf russische, 807 auf mazedonische, 792 auf kosovarische, 521 auf albanische und 445 auf bosnische Staatsangehörige. Nicht aus der Statistik zu entnehmen, sind die Gründe für die Abschiebung.¹²

Deutschland hat auf den 1. Januar 2016 die Praxis für die Wegweisungsentscheide geändert. Neu sieht das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet¹³ die Abwägung zwischen Ausweisungsinteressen des Staates und Bleibeinteressen der betroffenen Person vor. Somit werden Wegweisungsentscheide erst nach der Prüfung aller Gesamtumstände und unter Abwägung aller Interessen gefällt.¹⁴

Dabei gelten als persönliche Interessen insbesondere die Dauer des Aufenthaltes, die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen in Deutschland und zum Herkunftsstaat, sowie die Bereitschaft der Aufnahme des Herkunftsstaats. Gleichzeitig sind die Folgen der Wegweisung auf die Familienangehörigen und den/die LebenspartnerIn zu berücksichtigen.¹⁵ Das Bleibeinteresse wiegt dabei besonders schwer, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung besitzt und sich seit mindestens 5 Jahren in Deutschland aufhält, eine Aufenthaltsbewilligung besitzt oder als Minderjähriger in

⁷ Art. L. 521-2, letzter Paragraph CESEDA.

⁸ Art. L. 521-3, letzter Paragraph CESEDA.

⁹ Art. L. 521-4 CESEDA

¹⁰ Art. L. 511-1 bis L. 511-5 CESEDA.

¹¹ Art. 131-30 du Code pénal, genommen von den Art. L. 541-1 à L. 541-4 CESEDA.

¹² Vgl. Migrationsbericht 2014, Seite 181f, einsehbar unter:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2014.pdf?__blob=publicationFile (12.01.2016).

¹³ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG), Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557), einsehbar unter : http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/aufenthg_2004/gesamt.pdf (12.01.2016).

¹⁴ §53 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz.

¹⁵ §53 Abs. 2. Aufenthaltsgesetz.

Deutschland eingereist ist und sich seit mindestens 5 Jahren rechtmässig in Deutschland aufhält. Ebenso werden die Familienumstände berücksichtigt, um zu prüfen ob eine Wegweisung die Trennung von Familien zur Folge hat. Gleichzeitig sieht das Aufenthaltsgesetz vor, dass das Wohl des Kindes, insbesondere bei minderjährigen StraftäterInnen, zu berücksichtigen ist.¹⁶

Bei den Ausweisungsinteressen des Staates unterscheidet Deutschland zwischen besonders schwerwiegenden Ausweisungsgründen und schwerwiegenden Ausweisungsgründen.

Das Interesse an der Ausweisung wiegt besonders schwer, wenn unter anderem die ausländische Person auf Grund einer oder mehrerer vorsätzlichen Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten Verurteilung eine Sicherheitsverwahrung angeordnet wurde. Ebenfalls wiegt das Interesse besonders schwer, wenn die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik gefährdet wurde (Bsp. Terrorismus). Auch wird die Leitung eines verbotenen Vereins oder die Beteiligung, Aufrufung und Androhung zu öffentlicher Gewalt zur Verfolgung politischer und religiöser Ziele als besonders schwerwiegend angesehen.¹⁷

Die Ausweisungsinteressen wiegen hingegen schwer, wenn die ausländische Person auf Grund einer oder mehreren vorsätzlichen Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde. Bei Jugendstrafen muss die Vollstreckung der Strafe nicht zu einer Bewährung ausgesetzt worden sein. Ebenfalls wiegen unter anderem Verurteilungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Anbau und Handel), die Nötigung und der Versuch von Personen zur Eingehung einer Ehe, die in verwerflicher Weise (unter Gewaltandrohung) Verhinderung der Teilhabe von Personen am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in Deutschland schwer.¹⁸

Österreich

In Österreich wurden im Jahr 2014 7'266 aufenthaltsbeende Entscheidungen getroffen. Nicht aus der Statistik zu entnehmen, sind die Gründe für die Entscheidungen und inwiefern die Wegweisung der betroffenen Person tatsächlich vollzogen wurde.¹⁹

In Österreich regelt das Fremdenpolizeigesetz 2005²⁰ den Aufenthalt und die Wegweisung von ausländischen Staatsangehörigen. Das 8. Hauptstück regelt dabei die aufenthaltsbeendenden Massnahmen gegen Fremde (Drittstaatsangehörige, EWR- und EU-BürgerInnen, SchweizerInnen und begünstigte Drittstaatsangehörige). Grundsätzlich erfolgt eine Rückkehrenscheid, wenn sich die betroffene Person nicht rechtmässig (ohne gültigen Aufenthaltstitel) in Österreich aufhält. Mit der Rückkehrenscheid kann ein Einreiseverbot von höchstens 5 respektive 10 Jahren erlassen werden. In beiden Fällen wird überprüft, inwieweit der Aufenthalt einer Person die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Gleichzeitig ist dabei das Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 Abs. 2 EMRK), zu berücksichtigen. Ein Einreiseverbot kann etwa erfolgen, wenn eine rechtskräftige

¹⁶ §55 Aufenthaltsgesetz.

¹⁷ Vgl. und für weitere Beispiel §54 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz.

¹⁸ Vgl. und für weitere Beispiele §54 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz.

¹⁹ Vgl. <http://www.bfa.gv.at/files/Statistiken/BFA%20Jahresbilanz%202014.pdf> (12.01.2016).

²⁰ Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG), Fassung vom 12.01.2016, einsehbar unter, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004241> (12.01.2016).

Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten (dies kann auch mehrmalige Verstösse gegen die Strassenverkehrsordnung beinhalten), die Vorbereitung und Teilnahme an terroristische Aktivitäten, eine Verurteilung aufgrund Zuhälterei oder ein öffentlicher Aufruf zu Gewalt und Beteiligung an Gewalttätigkeiten vorliegen.²¹

²¹ Vgl. 53 ff. Fremdenpolizeigesetz 2005.